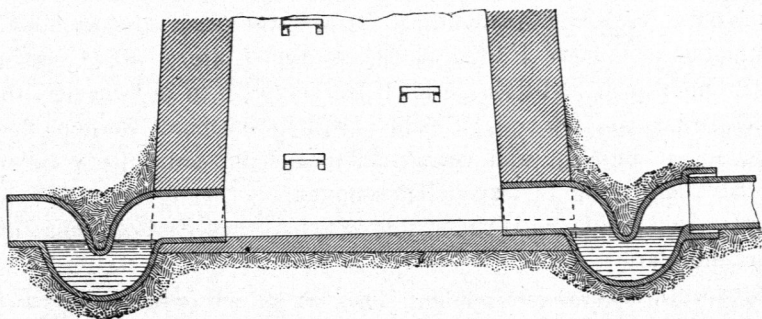


schacht nach Fig. 516 mit kreisförmigem Grundrifs anlegt, in welchen die Anschlußleitung unter Vermittelung eines Wasserverchlusses eingeführt wird, während die Abflußleitung ebenfalls unter Vermittelung eines solchen Verchlusses den Brunnen verläßt. Natürlich liegen dann die Verchlüsse, wie auch Fig. 516 zeigt, unmittelbar an der Brunnenwand. Eine rinnenförmige Vertiefung (8 cm) in der Brunnenfohle zwischen beiden Verchlüssen ist geboten.

Fig. 516.



Unterbrechender Verchluss an der Sohle eines im Hausrohr eingeschalteten Schachtes.

 $\frac{1}{25}$ n. Gr.

Die Nothwendigkeit der Zuführung frischer Luft zum Haus-Rohrnetz ist bereits in Kap. II (S. 173) hervorgehoben worden. Hier genügt es, zu bemerken, daß sie für Lüftung, so wie für längere Dauer des Haus-Rohrnetzes, bezw. der metallenen Leitungen unentbehrlich ist, vornehmlich dann, wenn in der Anschlußleitung ein (unterbrechender) Verchluss eingeschaltet ist. Dem Hausrohr ist also ein Luft-Zuflußrohr anzuschließen. Dasselbe nimmt seinen Anfang über Terrain oder in dem Lichtschacht eines Kellerfensters und schließt sich dem Hausrohr längstens 4 m hinter dem Verchluss oder dem Hauskasten an. In Fig. 514 ist auch dieses Rohr rechts vom Schlammfang in seinem unteren Theile verzeichnet, während in der Schlammfang-Construction Fig. 515 eine (lothrechte) Muffe zur Aufnahme eines solchen Luftrohres vorgesehen ist.

Jedes Grundstück ist, abgesehen von etwaigen Regenrohranschlüssen, für sich mittels nur eines einzigen Rohres der betreffenden öffentlichen Leitung anzuschließen. Wird eine dem besonderen Zweck der Entwässerung dienende einzige Anschlußleitung nicht schon Seitens der Behörde verlangt, so ist die Verlegung nur eines Rohres aus den Gründen geboten, welche für Concentrirung der Effluvien in möglichst wenigen Abflußrohren sprachen (vergl. Art. 189, S. 158). Nur in dem Falle ist die Anordnung mehrerer Anschlußleitungen an ein und dasselbe öffentliche Rohrsystem zulässig, wenn die örtlichen Verhältnisse (ausgedehntes Grundstück mit zwei oder mehreren Straßenfronten) solches bedingen oder wenn es sich um die Entwässerung außerordentlich großer Flächen und darauf befindlicher Grundstücks-Complexe handelt.

Es verdient hervorgehoben zu werden, daß auch in dem Falle, wenn mehrere Grundstücke zur Zeit nur einen Besitzer (Baugesellschaft) haben, jedes Grundstück seine eigene, vom benachbarten Grundstück gänzlich unabhängige Entwässerung erhalten muß. Einmal ist die Verwerthung derartiger Grundstücke (auf Villen-Terrains, in Stadtquartieren etc.) zweifelsohne eher zu bewirken, wenn keine immer-

422.
Zuführung
frischer
Luft.423.
Zahl
der
Anschluß-
leitungen.